

## **Merkblatt**

### **Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz**

Ich bin von meinem Arbeitgeber über Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote nach dem Infektionsschutzgesetz belehrt worden. Ich weiß, daß Personen, die

- an Typhus, Paratyphus, Cholera, Shigellenruhr, Salmonellose, einer anderen infektiösen Gastroenteritis oder Virushepatitis A oder E erkrankt oder dessen verdächtig sind
- oder an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, daß deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können, in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit und zur Gemeinschaftsverpflegung nicht beschäftigt werden dürfen.

Wenn ich in außereuropäische Länder fahre, erkundige ich mich rechtzeitig, ob dort die Gefahr besteht, an einer der oben genannten Krankheiten mich anzustecken. Nach Möglichkeit lasse ich mich vorher von einem Arzt schutzimpfen. In jedem Falle aber lasse ich mich nach Beendigung einer solchen Reise von meinem Hausarzt untersuchen, wenn mir Besonderheiten auffallen und zwar unter Hinweis auf den Urlaubsort und meine Arbeitsstätte.

Bei folgenden Symptomen ist dringend der Hausarzt aufzusuchen unter gleichzeitiger Schilderung, daß in einem Gaststättenbetrieb gearbeitet wird:

- Durchfall mit mehr als zwei dünnflüssigen Stühlen pro Tag, gegebenenfalls mit Übelkeit, Erbrechen und Fieber
- Akuter Brechdurchfall mit Bauchschmerz und mäßigem Fieber (könnte ein Hinweis auf Salmonellenerkrankung sein)
- Gelbfärbung der Haut und Augäpfel (sind Verdachtsmoment für Gelbsucht)
- Hohes Fieber mit schweren Kopf-/Bauch- oder Gelenkschmerzen und Verstopfungen (erst nach tagen folgt schwerer Durchfall)
- Wunden oder offene Stellen von Hauterkrankungen können infiziert sein, wenn sie gerötet, schmierig belegt, nassen oder geschwollen sind

Darüber hinaus informiere ich meinen Arbeitgeber sofort über verdächtige Krankheitssymptome. Bei infizierten Wunden arbeite ich nur mit entsprechenden festen Pflastern, wenn der Hautarzt die Arbeit zugelassen hat und die Wunde so abgedeckt und abgedichtet ist, daß eine Berührung mit Lebensmitteln ausgeschlossen ist.

---

Ort, Datum

---

Arbeitgeber

---

Arbeitnehmer